

# **Satzung der Bad Bikers**

## **§ 1 Name, Sitz, Zweck**

(1) Der Name des Vereins lautet Bad Bikers MTB-Sport  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung trägt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in 39108 Magdeburg

(3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Volks- und Familiensports  
Radsport .

(4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung des Volkssports Mountainbiken
2. Förderung des Gesundheitsbewusstseins
3. sportliche und körperliche Ertüchtigung in der Gruppe
4. gemeinsames Training und Teilnahme an Wettkämpfen

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Gewinnausschüttung erfolgt nicht.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(4) Zur Erfüllung des Vereinszwecks werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.

(5) Der Vorstand entscheidet über beitragsfreie Ehrenmitglieder.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(4) Bei Beendigung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Beiträge.

(5) Sollte ein aktives oder passives Mitglied mit seinem Jahresbeitrag nach zweimaliger Zahlungsaufforderung länger als vier Wochen im Verzug sein, zieht dieses den Ausschluss aus dem Verein nach sich, ohne erneute Aufforderung. Zahlbar ist der Jahresbeitrag jeweils zum 31.01. des laufenden Beitragsjahres. Für ins laufende Jahr eintretende Mitglieder, wird der volle Jahresbeitrag erhoben.

#### **§ 5 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

(3) Der Verein wird entweder durch den ersten Vorsitzenden oder den zwei Stellvertretern nach Außen vertreten.

(4) der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Buchführung,
5. die Erstellung des Jahresberichts,
6. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, auf die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenprüfung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl des Kassenprüfer,
3. die Entgegennahmen des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassung beizufügen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  beschlossen werden. Auf ein Mitglied können zwei weitere Stimmen übertragen werden.

### **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, in dringenden Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins ist es ausgeschlossen, dass Mitglieder irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen erhalten.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten, an eine gemeinnützige Gesellschaft. Es handelt sich um:

Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe  
der Deutschen Krebshilfe  
Buschstr. 32  
53113 Bonn

(4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsamen Vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

Von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.  
Wernigerode, den 27.12.2011